

# AKKREDITIERUNG

## Flug- und Fahrzeuginformatik, B.Sc.

Der Studiengang hat das interne Akkreditierungsverfahren der Technischen Hochschule Ingolstadt erfolgreich durchlaufen.

Der Studiengang ist gemäß §7 und §10 AO rückwirkend zum 01.10.2023 für 16 Semester *vorbehaltlich der Erfüllung der 3 Auflagen* bis zum 30.09.2031 akkreditiert.

Im Einvernehmen mit dem Beschluss der Akkreditierungskommission spricht der Präsident die Akkreditierung des Studiengangs aus.

Ingolstadt, 20. Dezember 2023

gez. Prof. Dr. Walter Schober  
Präsident der Technischen Hochschule Ingolstadt

---

### Inhalt

Profil des Studiengangs: .....	2
Zusammenfassende Bewertung:.....	2
Beschluss der Akkreditierungskommission .....	4
Prozess zur Siegelvergabe: .....	5

## Profil des Studiengangs:

Studiengangs-Information:	ECTS		Regelstudienzeit	Studienort	Studententyp
	<b>210 ECTS</b>		<b>7</b>	<b>Ingolstadt</b>	<b>Grundständig</b>
Profil: § 12 (6) BayStudAkkV	Vollzeit		Teilzeit	International	Virtuell
	<b>X</b>				
	Dual		Berufsbegleitend	Berufsintegrierend	Sonstige:
	<b>X</b>				
Kooperation § 19 - 20 BayStudAkkV	<b>X</b>	Keine nicht-hochschulische Kooperation		nicht-hochschulische Kooperation	
	<b>X</b>	Keine hochschulische Kooperation		hochschulische Kooperation	
<p><b>Kurzbeschreibung:</b> Die Absolventen des Bachelorstudiengangs qualifizieren dafür, einer eigenverantwortlichen Berufstätigkeit als Informatiker insbesondere im Bereich der Entwicklung von Automobilen oder Luftfahrzeugen nachzugehen. Durch eine grundlegende Ausbildung in der Informatik kennen die Absolventen die aktuellen Konzepte, Methoden und Techniken der Informatik. Sie verfügen über ein fundiertes Verständnis von komplexen und vernetzten informationsverarbeitenden Systemen. Die Absolventen können nach Abschluss des Studiums solche Systeme entwerfen, implementieren, testen und integrieren. Die Absolventen verfügen durch die konsequente Ausrichtung aller Fallstudien, Praktika, Projektarbeiten und Problemlösungskompetenzen auf typische Anwendungen der automobilen oder flugtechnischen Entwicklung über ein vertieftes Verständnis der Entwicklung von Funktionen in der Automobil- und Flugzeugindustrie. Sie kennen die besonderen Anforderungen an die Betriebssicherheit und die Datensicherheit solcher Funktionen.</p>					

	Antrag auf <b>ERST-Akkreditierung</b> nach § 2 Akkreditierungsordnung
	Antrag auf <b>RE-Akkreditierung</b> nach § 3 Akkreditierungsordnung
<b>X</b>	Antrag auf <b>Akkreditierung einer Änderung</b> nach § 4 Akkreditierungsordnung

## Zusammenfassende Bewertung:

Der Gesamteindruck der Fachbeiräte und der Akkreditierungskommission hinsichtlich des Studiengangs ist positiv. Es handelt sich um einen Studiengang, der praxisbezogen auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse die notwendigen Kompetenzen vermittelt. Mit den im Curriculum befindlichen Inhalten wird als hinreichend angesehen, dass die Absolventinnen und Absolventen einer von der Hochschule angegebenen qualifizierten Erwerbstätigkeit nachgehen können.

Die bereits umgesetzten Änderungen (SPO ab WS 21/22) sind ausdrücklich zu begrüßen, wurden im Akkreditierungsverfahren berücksichtigt und positiv bewertet.

Bei der nächsten SPO-Änderung ist die Reihenfolge der Module "Netzwerke" und "Fahrzeug-Flugzeugkommunikationssysteme" zu tauschen. Zu "UML" hat eine inhaltliche Abstimmung unter den Lehrenden bzgl. inhaltlicher Doppelungen zu erfolgen und über das Modulhandbuch nachweisbar gemacht zu werden.

Nachfolgend, auf Seite 3, ist der Beschluss der Akkreditierungskommission (Akkreditierung inkl. Auflagen und Empfehlungen) abgedruckt. Die begründete Bewertung zur Erfüllung der formalen

und fachlich-inhaltlichen Kriterien (Prüfkataloge) sind Anlage 1 und Anlage 2 zu nehmen. In den Prüfkatalogen sind Kriterien, Maßgaben und Beschlussvorschläge abgedruckt.

## Beschluss der Akkreditierungskommission

Kommission: Prof. Dr. Rudolf Gregor (Vorsitzender der Akkreditierungskommission)  
Prof. Dr. Dirk Hecht (Vertreter der Hochschullehrer, Fakultät WI)  
Prof. Dr. Ulrich Margull (Vertreter der Hochschullehrer, Fakultät I)  
Prof. Dr. Michael Mayr (Vertreter der Hochschullehrer, Fakultät BS)  
Prof. Dr. Uli Burger (Vertreter der Hochschullehrer, Fakultät M)  
Lukas Voreck (Vertreter der Studierenden)  
Temurbek Isakulov (Vertreter der Studierenden)  
Heike Götz (Vertreterin der wissenschaftlichen Mitarbeitenden)

Fachbeirat: N.N. (N.N., Sprecher Fachbeirat)  
Prof. Dr. Martin Pellkofer (Hochschule Landshut)  
Gjergj Kukaj (Hochschule Landshut, Vertreter der Studierenden)  
Dr. Ulrich Hofmann (Audi AG, Vertreter der Berufspraxis)

Studiengang: Flug- und Fahrzeuginformatik, B.Sc.

**Beschluss:** **Unter Berücksichtigung der Maßgaben des Fachbeirats wird der Studiengang Flug- und Fahrzeuginformatik, B.Sc. unter 3 Auflagen akkreditiert.**

Die begründete Bewertung zur Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien (Prüfkataloge) sind Anlage 1 und Anlage 2 zu nehmen. In den Prüfkatalogen sind Kriterien, Maßgaben und Beschlussvorschläge abgedruckt.

### Auflagen und Empfehlungen:

#### **Auflage 1: §12 (1) BayStudAkkV**

Bei der nächsten SPO-Änderung ist die Reihenfolge der Module "Netzwerke" und "Fahrzeug Flugzeugkommunikationssysteme" zu tauschen.

#### **Auflage 2: §12 (1) BayStudAkkV**

Zu "UML" muss eine inhaltliche Abstimmung unter den Lehrenden erfolgen. Studierende und Studiengangleitung berichten davon, dass sich die Inhalte doppeln. Der Nachweis erfolgt über das Modulhandbuch.

#### **Auflage 3: §7 (2) BayStudAkkV**

Überarbeitung des Modulhandbuchs und ggf. SPO (inkl. Anlage) hinsichtlich Unstimmigkeiten und Vollständigkeit der Modulbeschreibungen entsprechend § 7 (2) BayStudAkkV

#### **Empfehlung 1: §12 (4) BayStudAkkV**

*Der Fachbeirat hat angeregt Portfolioprüfungen im Studiengang einzuführen. Die Fakultät unterstützt dies nach eigener Aussage in vollem Umfang, jedoch ist der rechtliche Rahmen für Portfolioprüfungen an der THI noch nicht gegeben. Vom Studiengang ist zu prüfen ob schriftliche Prüfungen auch in elektronischer Form abgehalten werden können, besonders in Fächern wie bspw. Programmierung oder Mathematik. Die erforderliche Unterstützung sowie die notwendige Hard- und Software werden gegenwärtig nicht ausreichend von der Hochschule bereitgestellt.*

## Prozess zur Siegelvergabe:

In den internen Akkreditierungsverfahren wird regelmäßig überprüft ob die gesetzlichen Vorgaben der Bayerischen Studienakkreditierungsverordnung (BayStudAkkV) für ein qualitätsgesichertes Studium eingehalten werden.

Zur Bewertung der fachlich-inhaltlichen Kriterien der BayStudAkkV wird ein Fachbeirat (bestehend aus vier externen Mitgliedern: zwei Vertreter der Hochschullehrenden, ein Vertreter der Studierenden und ein Vertreter der Berufspraxis) eingerichtet. Er bewertet für jedes für den Studiengang relevante fachlich-inhaltlichen Kriterium der BayStudAkkV, ob dieses erfüllt, teilweise erfüllt oder nicht erfüllt ist. Bei teilweise erfüllten Kriterien können die Fachbeiräte eine Maßgabe aussprechen, bei nicht-erfüllten Kriterien müssen die Fachbeiräte eine Maßgabe aussprechen. Bewertung und Maßgaben der Fachbeiräte gehen als Beschlussvorschlag in die Sitzung der Akkreditierungskommission ein.

Die Akkreditierungskommission (bestehend aus sieben Mitgliedern: fünf Hochschullehrende, eine Studierende und ein wissenschaftlicher Mitarbeiter) beschließt die Akkreditierung (akkreditiert mit/ohne Auflagen oder Empfehlungen) auf Basis der Bewertung der Fachbeiräte. Eine Abweichung von der Bewertung der Fachbeiräte durch die Akkreditierungskommission ist nur mit Begründung möglich. Der Präsident spricht die Akkreditierung des Studiengangs im Einvernehmen mit der Kommission für einen Zeitraum von acht Jahren aus.

Die Akkreditierungsverfahren und Fachbeiratsarbeit sind in den jeweiligen Ordnungen beschrieben welche unter [Qualitätsmanagement \(thi.de\)](https://www.thi.de/Qualitätsmanagement) abrufbar sind.

## Auflagen

werden ausgesprochen sofern die Qualitätsanforderungen für die Akkreditierung prinzipiell erfüllt, jedoch Mängel bei akkreditierungsrelevanten Themen erkennbar sind, die nach Ermessen der Akkreditierungskommission innerhalb von zwölf Monaten behebbar sind. Auflagen sind verbindliche Anweisungen.

Die Frist zur Aufgabenerfüllung beträgt ein Jahr ab Ausspruch der Akkreditierung durch den Präsidenten. Bis zum Nachweis der Aufgabenerfüllung wird die Akkreditierung vorbehaltlich ausgesprochen.

Der Studiengang hat die Aufgabenerfüllung spätestens zwei Wochen vor Fristablauf beim VP Lehre anzuzeigen. Die Auseinandersetzung mit den ausgesprochenen Empfehlungen hat der Studiengang spätestens in der nächsten RE-Akkreditierung des Studiengangs nachzuweisen.

## Studiengang **Flug- und Fahrzeuginformatik (B.Sc.)**

Antrag auf: *RE-Akkreditierung (§3 AO)*

am: 04.12.2023

### Studienstruktur und Studiendauer

BA / MA	Die Qualitätsanforderungen wurden ...	Erfüllt	tw. erfüllt	Nicht erfüllt	Nicht relevant	Quelle / Dokumentation	Vorgabe
BA/MA	Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Abs. 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.	x				§ 2 SPO	§ 3 (1) BayStudAkkV
<b>begründete Bewertung:</b> Die Absolventen des Bachelorstudiengangs qualifizieren dafür, einer eigenverantwortlichen Berufstätigkeit als Informatiker insbesondere im Bereich der Entwicklung von Automobilen oder Luftfahrzeugen nachzugehen. Durch eine grundlegende Ausbildung in der Informatik kennen die Absolventen die aktuellen Konzepte, Methoden und Techniken der Informatik. Sie verfügen über ein fundiertes Verständnis von komplexen und vernetzten informationsverarbeitenden Systemen. Die Absolventen können nach Abschluss des Studiums solche Systeme entwerfen, implementieren, testen und integrieren. Die Absolventen verfügen durch die konsequente Ausrichtung aller Fallstudien, Praktika, Projektarbeiten und Problemlösungskompetenzen auf typische Anwendungen der automobilen oder flugtechnischen Entwicklung über ein vertieftes Verständnis der Entwicklung von Funktionen in der Automobil- und Flugzeugindustrie. Sie kennen die besonderen Anforderungen an die Betriebssicherheit und die Datensicherheit solcher Funktionen. (siehe SPO §2)							
BA/MA	Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen drei, <b>dreieinhalb</b> oder vier Jahre bei den Bachelorstudiengängen und zwei, eineinhalb oder ein Jahr bei den Masterstudiengängen. Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre.  Die Regelstudienzeit beträgt in Teilzeit <b>12 Semester</b> und bei berufsbegleitenden Studiengängen <b>11 Semester</b> .	x				§ 3 SPO (BA), § 5 SPO (MA)	§ 3 (2) 1, 2 BayStudAkkV  <b>THI</b>
<b>begründete Bewertung:</b> Die Regelstudienzeit des Studiengangs umfasst sieben Studiensemester ( <b>dreieinhalb Jahre</b> ).							
MA	Bei gestuften Studiengängen, die zu einem Bachelorabschluss und einem darauf aufbauenden Masterabschluss führen (konsekutive Studiengänge) beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre.				x		§ 3 (2) 3 BayStudAkkV
<b>begründete Bewertung:</b> Die THI ist bietet keine gestuften Studiengänge an							
BA / MA	Kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung und eine Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen sind nach Maßgabe des Art. 57 Abs. 2 Satz 4 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) möglich.				x		§ 3 (2) 4 BayStudAkkV
<b>begründete Bewertung:</b> Die THI ist keine Kunst- oder Musikhochschule, daher nicht relevant.							
BA / MA	Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren (Theologisches Vollstudium), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.				x		§ 3 (3) BayStudAkkV
<b>begründete Bewertung:</b> Die THI bietet keine theologischen Studiengänge an, daher nicht relevant.							

## Studiengang **Flug- und Fahrzeuginformatik (B.Sc.)**

Antrag auf: *RE-Akkreditierung (§3 AO)*

am: 04.12.2023

### Studiengangprofil

BA / MA	Die Qualitätsanforderungen wurden ...	Erfüllt	tw. erfüllt	Nicht erfüllt	Nicht relevant	Quelle / Dokumentation	Vorgabe
MA	Masterstudiengänge können in anwendungsorientierte und forschungsorientierte Masterstudiengänge unterschieden werden.				x	SPO	§ 4 (1) 1 BayStudAkkV
<b>begründete Bewertung:</b> Nicht relevant, da es sich hier um einen Bachelorstudiengang handelt.							
MA	Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. Masterstudiengänge im Sinne des Art. 6 Abs. 1 Satz 5 des Bayerischen Lehrerbildungsgesetzes (BayLBG) und Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.				x		§ 4 (1) 2-4 BayStudAkkV
<b>begründete Bewertung:</b> Die THI ist keine Kunst- oder Musikhochschule und bietet auch keine Lehramtsstudiengänge an, daher nicht relevant.							
MA	Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.				x	§ 5 SPO	§ 4 (2) BayStudAkkV
<b>begründete Bewertung:</b> Nicht relevant, da es sich hier um einen Bachelorstudiengang handelt.							
BA/MA	Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbstständig nach wissenschaftlichen [oder künstlerischen] Methoden zu bearbeiten.	x				§ 18 APO, SPO Anlage 1, MHB	§ 4 (3) BayStudAkkV
<b>begründete Bewertung:</b> Im siebten Fachsemester ist die Abschlussarbeit (Bachelorarbeit) verankert (12 ECTS). Die Verfahrensregelungen sind der Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) der THI zu entnehmen (§ 18 APO; Themenumfang zwei Monate bei zusammenhängender ausschließlicher Bearbeitung; Frist von der Themenstellung bis zur Abgabe max. fünf Monate, im Rahmen eines Teilzeitstudiums max. zehn Monate) und werden den Anforderungen der BayStudAkkV gerecht.							

**Studiengang *Flug- und Fahrzeuginformatik (B.Sc.)***

Antrag auf: *RE-Akkreditierung (§3 AO)*

am: 04.12.2023

Zugangsvoraussetzungen							
BA / MA	Die Qualitätsanforderungen wurden ...	Erfüllt	tw. erfüllt	Nicht erfüllt	Nicht relevant	Quelle / Dokumentation	Vorgabe
MA	Zugangsvoraussetzung ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss oder vergleichbarer Bachelorabschluss eines Ausbildungsgangs einer staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademie.  Weiterbildende Studiengänge setzen mind. ein Jahr qualifizierte berufspraktische Erfahrung voraus.  Weitere Zugangsvoraussetzungen nach Ar. 43 Abs. 5 Satz 2 BayHschG (Nachweis einer studiengangspezifischen Eignung) möglich.				x	§ 3 SPO Immatrikulations- satzung, APO	§ 5 (1) BayStudAkkV
<b>begründete Bewertung:</b> Nicht relevant, da es sich hier um einen Bachelorstudiengang handelt.							
MA	Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen.				x		§ 5 (2) BayStudAkkV
<b>begründete Bewertung:</b> Die THI bietet keine künstlerischen Masterstudiengänge an, daher nicht relevant.							
MA	Weitere Zugangsvoraussetzungen nach Ar. 43 Abs. 5 Satz 2 BayHschG (Nachweis einer studiengangspezifischen Eignung) möglich.				x	§ 3 SPO Immatrikulations- satzung, APO	§ 5 (3) BayStudAkkV
<b>begründete Bewertung:</b> Nicht relevant, da es sich hier um einen Bachelorstudiengang handelt.							

## Studiengang **Flug- und Fahrzeuginformatik (B.Sc.)**

Antrag auf: RE-Akkreditierung (§3 AO)

am: 04.12.2023

Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen							
BA / MA	Die Qualitätsanforderungen wurden ...	Erfüllt	tw. erfüllt	Nicht erfüllt	Nicht relevant	Quelle / Dokumentation	Vorgabe
BA / MA	Für den erfolgreich abgeschlossenen Studiengang wird nur ein akademischer Grad (Bachelor- oder Mastergrad) verliehen, es sei denn es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss.	x				§ 10 SPO (BA) § 12 SPO (MA) § 20 APO	§ 6 (1) BayStudAkkV
<b>begründete Bewertung:</b> Den Absolventen wird der akademische Grad "Bachelor of Science" (B.Sc.) verliehen.							
BA / MA	Die Bezeichnung der Bachelor- und konsekutiven Mastergrade richtet sich nach folgenden Vorgaben:  1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) (...) bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in den Fächergruppen (...) Wirtschaftswissenschaften. 2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) (...) bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften. 3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung.  Weiterbildungsstudiengänge dürfen hiervon abweichende Mastergrade verwenden (i.d.R. MBA).  Hinweis: Es sind nur die Abschlüsse aufgeführt, die an der THI auch angeboten werden. Nicht aufgeführt bswp. LL.B., LL.M, B.F.A., M.F.A., B.Mus., M.Mus., B.Ed. M.Ed.	x				§ 10 SPO (BA) § 12 SPO (MA)	§ 6 (2) 1 BayStudAkkV; § 6 (2) 5 BayStudAkkV; THI
<b>begründete Bewertung:</b> Den Absolventen wird der akademische Grad "Bachelor of Science" (B.Sc.) verliehen.							
BA / MA	Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ – „B.A. hon.“ – sind ausgeschlossen. Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt				x	SPO	§ 6 (2) 2, 3, 4 BayStudAkkV
<b>begründete Bewertung:</b> Es gibt keinen fachlichen Zusatz bei der Abschlussbezeichnung.							
BA / MA	Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen.				x	SPO	§ 6 (2) 5 BayStudAkkV
<b>begründete Bewertung:</b> Es handelt sich hierbei nicht um einen Weiterbildungsstudiengang.							
BA / MA	Beim theologischen Vollstudium können abweichende Bezeichnungen verwendet werden.				x		§ 6 (2) 6 BayStudAkkV
<b>begründete Bewertung:</b> Die THI bietet keine theologischen Studiengänge an.							
BA / MA	In den Abschlusssdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochulen und das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.	x				§ 9 SPO (BA), § 11 SPO (MA), Anlage 3 APO	§ 6 (3) BayStudAkkV
<b>begründete Bewertung:</b> Das Diploma Supplement ist gemäß APO Bestandteil des Abschlusszeugnisses und informiert über das deutsche Hochschulsystem sowie die Regelungen zur Organisation und Struktur der Studiengänge.							
BA / MA	Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.	x				§ 9 SPO (BA), § 11 SPO (MA), § 20 APO	§ 6 (4) BayStudAkkV
<b>begründete Bewertung:</b> Das Diploma Supplement ist gemäß APO Bestandteil des Abschlusszeugnisses und informiert über das deutsche Hochschulsystem sowie die Regelungen zur Organisation und Struktur der Studiengänge.							

**Studiengang *Flug- und Fahrzeuginformatik (B.Sc.)***

Antrag auf: *RE-Akkreditierung (§3 AO)*

am: 04.12.2023

Modularisierung							
BA / MA	Die Qualitätsanforderungen wurden ...	Erfüllt	tw. erfüllt	Nicht erfüllt	Nicht relevant	Quelle / Dokumentation	Vorgabe
BA / MA	Das Studium ist in Module gegliedert. Die Module sind thematisch und zeitlich abgegrenzt. Ein Modul schließt i.d.R. mit einer Prüfung ab und hat mindestens einen Umfang von fünf Leistungspunkten.	x				MHB, SPO Anlage 1	§ 7 (1) 1 BayStudAkkV
<b>begründete Bewertung:</b> Das Studium ist in Module gegliedert, die in sich geschlossen sind, aufeinander aufbauend den Studienverlauf begleiten und mit einer Prüfung oder einem studienbegleitenden Leistungsnachweis schließen. Der Großteil der theoretischen Module hat einen Umfang von mindestens fünf ECTS. Darüber hinaus gibt es vier Module (Einführungsprojekt, Kommunikations- und Teamkompetenz, Nachbereitendes Praxisseminar, Informations- und Medienkompetenz) mit je 2 ECTS, ein Modul (Fachwissenschaftliches Seminar) mit 3 ECTS sowie die Abschlussarbeit mit 15 ECTS (3 Seminar Bachelorarbeit, 12 Bachelorarbeit).							
BA / MA	Die Modul Inhalte werden i.d.R. innerhalb eines Semesters, höchstens innerhalb zwei aufeinanderfolgender Semester vermittelt. Ausnahmen sind besonders zu begründen.	x				MHB, SPO Anlage 1	§ 7 (1) 2 BayStudAkkV; THI
<b>begründete Bewertung:</b> Alle Modul Inhalte werden in einem Semester vermittelt.							
BA / MA	Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.				x		§ 7 (1) 3 BayStudAkkV
<b>begründete Bewertung:</b> Die THI ist keine Kunst- oder Musikhochschule und bietet auch keine künstlerischen Kernfächer an, daher nicht relevant.							
BA / MA	Die Modulbeschreibungen beinhalten mindestens: 1. Inhalte und Qualifikationsziele 2. Lehr- und Lernformen 3. Voraussetzungen für die Teilnahme (Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für eine geeignete Vorbereitung der Studierenden) 4. Verwendbarkeit (Darstellung des Zusammenhangs mit anderen Modulen desselben Studiengangs und in Zusammenhang mit anderen Studiengängen) 5. Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten (ECTS) (Erfolgreicher Abschluss i.V.m. Prüfungsart, -umfang und -dauer) 6. Leistungspunkte und Benotung 7. Häufigkeit des Angebots 8. Arbeitsaufwand und 9. Dauer	x				SPO Anlage 1 MHB	§ 7 (2) BayStudAkkV
<b>begründete Bewertung:</b> Die Modulbeschreibungen sind weitgehend vollständig. Das Feld „ <b>Verwendbarkeit für andere Studiengänge</b> “ wird bis auf das Modul Nr. 19 ("Echtzeit-Systeme") nicht genutzt. Das Feld " <b>Empfohlene Voraussetzungen</b> " wird in ca. einem Drittel der Modulbeschreibungen genutzt. Das Feld „ <b>Voraussetzungen gemäß SPO</b> “ ist in den meisten Modulen ab dem dritten Semester gefüllt. Die Hinweise auf die als Zulassungsvoraussetzung für die Prüfung zu erbringenden Leistungsnachweise in den begleitenden Praktika sollten noch bei den betroffenen Modulen ergänzt werden.  Die Feld " <b>Häufigkeit des Angebots</b> " ist in jedem Modul gefüllt - ggf. wäre ein Abgleich bzgl. Angabe des Studiensemesters und Angebot im Sommer- oder Wintersemester hilfreich. Die <b>Lernergebnisse</b> sind weitgehend kompetenzorientiert formuliert, ein einzelnen Fällen könnte die Formulierung noch stärker dahingehend geprüft und angepasst sowie der Umfang der Lernergebnisse mit Blick auf die ECTS-Anzahl erweitert werden. Die <b>Inhalte der Module</b> sind beschrieben. Die <b>Literatur</b> ist i.d.R. angegeben. Der Umfang variiert von vielen Angaben pro Modul bis hin nur einer Literaturangabe. Ein vereinzelt Fällen wird die Literatur zu Beginn des Moduls bekanntgegeben.  Im Modulhandbuch sind des Weiteren einige Unstimmigkeiten (Rechtschreib- und Satzzeichenfehler, unterschiedliche Angaben zw. MHB und SPO-Anlage u. a. zu Veranstaltungsformen, Modulnummerierung etc.) aufgefallen, die bereinigt werden müssen.  <b>Beschlussvorschlag:</b> Überarbeitung des Modulhandbuchs und ggf. SPO (inkl. Anlage) hinsichtlich Unstimmigkeiten und Vollständigkeit der Modulbeschreibungen entsprechend § 7 (2) BayStudAkkV							
BA / MA	Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul insbesondere im Hinblick auf Prüfungsart, -umfang und -dauer erfolgreich abgeschlossen werden kann.	x				SPO Anlage 1 MHB	§ 7 (3) BayStudAkkV
<b>begründete Bewertung:</b> s. o.							

**Studiengang *Flug- und Fahrzeuginformatik (B.Sc.)***

Antrag auf: *RE-Akkreditierung (§3 AO)*

am: 04.12.2023

**Leistungspunktesystem**

BA / MA	Die Qualitätsanforderungen wurden ...	Erfüllt	tw. erfüllt	Nicht erfüllt	Nicht relevant	Quelle / Dokumentation	Vorgabe
BA / MA	Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von Leistungspunkten zuzuordnen. Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zugrunde zu legen. Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. Für ein Modul werden Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. Die Vergabe von Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.	x				MHB § 4 SPO (BA), § 6 SPO (MA), § 8 APO	§ 8 (1) BayStudAkkV
<b>begründete Bewertung:</b> Allen Modulen liegen dem Arbeitsaufwand entsprechende Leistungspunkte zugrunde. In den Fachsemestern des Studiengangs sind jeweils 30 ECTS vorgesehen.							
BA / MA	Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 Leistungspunkte nachzuweisen. <b>Bachelorstudiengänge haben einen Umfang von 210 ECTS.</b> Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 Leistungspunkte benötigt. Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 Leistungspunkte nicht erreicht werden. <b>Masterstudiengänge haben alleinstehend einen Umfang von 90 ECTS.</b>	x				SPO Anlage 1 MHB	§ 8 (2) 1-3 BayStudAkkV, THI
<b>begründete Bewertung:</b> Für den Abschluss werden 210 ECTS erworben.							
BA / MA	Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 Leistungspunkten erreicht.				x		§ 8 (2) 4 BayStudAkkV
<b>begründete Bewertung:</b> Die THI ist keine Kunst- oder Musikhochschule und bietet auch keine künstlerischen Kernfächer an, daher nicht relevant.							
BA / MA	Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit sechs bis zwölf Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 Leistungspunkte. [In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 Leistungspunkte betragen.]	x				§ 18 APO SPO Anlage 1 MHB	§ 8 (3) BayStudAkkV
<b>begründete Bewertung:</b> Die Bachelorarbeit hat einen Umfang von 12 ECTS (s.a. § 18 APO).							
BA / MA	In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. Dabei ist die Arbeitsbelastung eines Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.				x	MHB	§ 8 (4) BayStudAkkV
<b>begründete Bewertung:</b> Nicht relevant, da in den Fachsemestern des Studiengangs jeweils 30 ECTS vorgesehen sind.							

**Studiengang *Flug- und Fahrzeuginformatik (B.Sc.)***

Antrag auf: *RE-Akkreditierung (§3 AO)*

am: *04.12.2023*

**Kooperationen mit nicht hochschulischen Einrichtungen**

BA / MA	Die Qualitätsanforderungen wurden ...	Erfüllt	tw. erfüllt	Nicht erfüllt	Nicht relevant	Quelle / Dokumentation	Vorgabe
BA / MA	Umfang und Art einer bestehenden Kooperation mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbeziehung nicht hochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache oder -sprachen vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nicht hochschulischer Qualifikationen und deren Gleichwertigkeit gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.				x	Kooperationsvertrag	§ 9 (1) BayStudAkkV

**begründete Bewertung:** Im Studiengang sind keine nicht-hochschulischen Kooperationen vorgesehen.

BA / MA	Im Fall einer studiengangsbezogenen Kooperation mit nicht hochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die Studierenden und für die die akademischen Grade verleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.				x	Kooperationsvertrag, SPO	§ 9 (2) BayStudAkkV
---------	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--	--	--	---	--------------------------	---------------------

**begründete Bewertung:** Im Studiengang sind keine nicht-hochschulischen Kooperationen vorgesehen.

**Studiengang *Flug- und Fahrzeuginformatik (B.Sc.)***

Antrag auf: *RE-Akkreditierung (§3 AO)*

am: 04.12.2023

**Abweichende Kriterien für Joint-Degree-Programme**

BA / MA	Die Qualitätsanforderungen wurden ...	Erfüllt	tw. erfüllt	Nicht erfüllt	Nicht relevant	Quelle / Dokumentation	Vorgabe
BA / MA	Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist: 1. Integriertes Curriculum, 2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 %, 3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit, 4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und 5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.				x	SPO, Kooperationsvertrag, MHB	§ 10 (1) BayStudAkkV

**begründete Bewertung:** Im Studiengang sind keine Joint-Degree-Programme vorgesehen.

BA / MA	Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. II S. 712, 713) anerkannt. Das Leistungspunktesystem wird entsprechend den §§ 7 und 8 Abs. 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich				x	SPO, Kooperationsvertrag, MHB	§ 10 (2) BayStudAkkV
---------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--	--	--	---	-------------------------------	----------------------

**begründete Bewertung:** Im Studiengang sind keine Joint-Degree-Programme vorgesehen.

BA / MA	Wird ein Joint-Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Abs. 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Partner für die Zusammenarbeit in der Vereinbarung über die Zusammenarbeit mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Abs. 1 und 2 sowie § 16 Abs. 1 und § 32 Abs. 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.				x	SPO, Kooperationsvertrag, MHB	§ 10 (3) BayStudAkkV
---------	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--	--	--	---	-------------------------------	----------------------

**begründete Bewertung:** Im Studiengang sind keine Joint-Degree-Programme vorgesehen.

**§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (BayStudAkkV)**

§ 11 (1) BayStudAkkV

Die **Qualifikationsziele** und die **angestrebten Lernergebnisse** sind **klar formuliert** und tragen den in Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 StudAkkStV genannten Zielen (= *wissenschaftliche Befähigung sowie Befähigung zur qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung*) von **Hochschulbildung** nachvollziehbar Rechnung.

Die **Persönlichkeitsbildung** umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Studierenden. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse **kritisch, reflektiert** sowie **mit Verantwortungsbewusstsein** und in **demokratischem Gemeinsinn** maßgeblich mitzugestalten.

**Fachbeirat: Diskussion**

- Ist die Formulierung der Qualifikationsziele präzise und nachvollziehbar?
- Umfassen die Qualifikationsziele alle notwendigen Bereiche?
- Ist der Studiengang stimmig zum Qualifikationsziel aufgebaut?
- Werden die Studierenden zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit befähigt?
- Werden neben fachlichen Inhalten auch Sozial- und Selbstkompetenzen im Studiengang vermittelt?

**Evidenz:**

Studiengangziele und Modulbeschreibungen (siehe Studien- und Prüfungsordnung (SPO), Diploma Supplement (DS), Modulhandbuch (MHB))

Fachbeirat: Bewertung, ggf. Veränderungsbedarfe und Empfehlungen	erfüllt	tw. erfüllt	nicht erfüllt	nicht relevant	Anmerkung
Der Fachbeirat regt an, das Praktikum mit 24 ECTS zu bewerten und dafür ein weiteres Modul zur Stärkung der Selbst- und Sozialkompetenzen zu integrieren. Dies kann dazu dienen, v.a. die im Projekt benötigten Team- und Sozialkompetenzen auszubauen.  Als Querschnittsthema könnten weitere Inhalte zum Themenfeld Ethik (Folgenabschätzung neuer technischer Umsetzungen) integriert werden.	x				alle Studiengänge

§ 11 (2) - § 11 (3) BayStudAkkV

Die fachlichen und wissenschaftlichen oder künstlerischen Anforderungen umfassen die folgenden Aspekte und sind **stimmig** auf das vermittelte **Abschlussniveau**:

**Wissen und Verstehen** – Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis –,

**Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen** oder Kunst – Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation –,

**Kommunikation und Kooperation** sowie **wissenschaftliches** oder künstlerisches **Selbstverständnis und Professionalität**

**Bachelorstudiengänge** dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher.

Konsequente **Masterstudiengänge** sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet.

**Fachbeirat:** Diskussion

- Ist der Studiengang stimmig zum Abschlussniveau aufgebaut?

- Werden ausreichend vielfältige Lehr- und Prüfungsformen angewandt um Kommunikation und Kooperation sowie ein wissenschaftliches Selbstverständnis und Professionalität zu fördern?

**Evidenz:**

Studiengangziele und Modulbeschreibungen (siehe Studien- und Prüfungsordnung (SPO), Diploma Supplement (DS), Modulhandbuch (MHB))

**Fachbeirat:** Bewertung, ggf. Veränderungsbedarfe und Empfehlungen

Die Modulbezeichnungen sind sehr generalistisch (Grundlagen xyz 1&2). Mögliche thematische Erweiterungen können die Themen maschinelle Lernverfahren, Kalman-Filter sein.

	erfüllt	tw. erfüllt	nicht erfüllt	nicht relevant	Anmerkung
	x				alle Studiengänge

§ 11 (3) BayStudAkkV - **nur weiterbildende Masterstudiengänge!**

**Weiterbildende Masterstudiengänge** setzen qualifizierte berufspraktische **Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr** voraus.

Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge **berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen** und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. Dabei legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die **Gleichwertigkeit der Anforderungen** zu konsekutiven Masterstudiengängen dar.

**Fachbeirat:** Diskussion

- Wird die berufliche Erfahrung der Studierenden im Studienkonzept angemessen berücksichtigt?

**Evidenz:**

Studiengangziele und Modulbeschreibungen (siehe Studien- und Prüfungsordnung (SPO), Diploma Supplement (DS), Modulhandbuch (MHB))

<b>Fachbeirat:</b> Bewertung, ggf. Veränderungsbedarfe und Empfehlungen	erfüllt	tw. erfüllt	nicht erfüllt	nicht relevant	Anmerkung
				x	<b>nur relevant bei weiterbildenden Masterstudiengängen</b>

**§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (BayStudAkkV)**

§ 12 (1) BayStudAkkV

Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der **festgelegten Eingangsqualifikation** und im Hinblick auf die **Erreichbarkeit der Qualifikationsziele angemessen aufgebaut**. Die **Qualifikationsziele**, die **Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung** und das **Modulkonzept** sind **stimmig** aufeinander bezogen. Das Studiengangskonzept umfasst **vielfältige**, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste **Lehr- und Lernformen** sowie gegebenenfalls **Praxisanteile**. Das Studiengangskonzept schafft geeignete Rahmenbedingungen, um den Studierenden einen **Aufenthalt an anderen Hochschulen** ohne Zeitverlust zu ermöglichen. Das Studiengangskonzept bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein – studierendenzentriertes Lehren und Lernen – und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

**Fachbeirat: Diskussion**

- Sind Studiengangtitel und Qualifikationsziele stimmig?
- Werden alle wesentlichen Fachbereiche im Studiengang vermittelt?
- Sind die Module im Studiengang stimmig und bauen inhaltlich aufeinander auf?
- Passt der Abschlussgrad (B.Eng., B.Sc., B.A., M.Eng., M.Sc., M.A., MBA) zum Studiengang?
- Werden im Studiengang angemessene Lehrformen eingesetzt?
- Bietet das Curriculum die Möglichkeit, dass die Studierenden z. B. einen Studienaufenthalt an einer anderen Hochschule absolvieren?

**Evidenz:**

Studiengangskonzept, Modulhandbuch (MHB), Studien- und Prüfungsordnung (SPO)

Fachbeirat: Bewertung, ggf. Veränderungsbedarfe und Empfehlungen	erfüllt	tw. erfüllt	nicht erfüllt	nicht relevant	Anmerkung
Maßgabe: Der Studienverlaufsplan ist für die Module "Netzwerke" und "Fahrzeug- Flugzeugkommunikationssysteme" anzupassen. Die beiden Module sollten getauscht werden.					alle Studiengänge
Maßgabe: Der Fachbeirat stellt fest, dass eine inhaltliche Abstimmung der Lehrenden zu "UML" erfolgen muss. Studierende und Studiengangleitung berichten davon, dass sich die Inhalte doppeln.	x				

§ 12 (2) BayStudAkkV

Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

**Fachbeirat: Diskussion**

- Stehen dem Studiengang ausreichend qualifizierte Lehrpersonen zur Verfügung?
- Gibt es an der Hochschule Angebote und Möglichkeiten für Lehrende, ihre fachlichen und didaktischen Kenntnisse weiterzuentwickeln?
- Haben die Lehrenden die Möglichkeit, eigene Lehr- und Forschungsprojekte durchzuführen, deren Ergebnisse direkt in die Lehre einfließen?

**Evidenz:**

Studiengangskonzept, Modulhandbuch (MHB), Studien- und Prüfungsordnung (SPO)

Fachbeirat: Bewertung, ggf. Veränderungsbedarfe und Empfehlungen	erfüllt	tw. erfüllt	nicht erfüllt	nicht relevant	Anmerkung
Die Fachbeiräte werten das Kriterium für den Studiengang als erfüllt.	x				alle Studiengänge

§ 12 (3) BayStudAkkV  
 Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung, insbesondere auch im Hinblick auf nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel.

**Fachbeirat: Diskussion**

- Hat die Hochschule in Ihren Augen genug Ressourcen und Kapazitäten – sowohl im Allgemeinen als auch mit Blick auf den Studiengang?

**Evidenz:**

Studiengangskonzept, Modulhandbuch (MHB), Studien- und Prüfungsordnung (SPO)

Fachbeirat: Bewertung, ggf. Veränderungsbedarfe und Empfehlungen	erfüllt	tw. erfüllt	nicht erfüllt	nicht relevant	Anmerkung
Die Fachbeiräte werten das Kriterium für den Studiengang als erfüllt.	x				alle Studiengänge

§ 12 (4) BayStudAkkV  
 Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

**Fachbeirat: Diskussion**

- Sind in den Modulen des Studiengangs angemessene Prüfungsformen im Einsatz?  
 - Können die Lernziele über die Prüfungsformen gezielt gefördert werden?

**Evidenz:**

Studiengangskonzept, Modulhandbuch (MHB), Studien- und Prüfungsordnung (SPO)

Fachbeirat: Bewertung, ggf. Veränderungsbedarfe und Empfehlungen	erfüllt	tw. erfüllt	nicht erfüllt	nicht relevant	Anmerkung
Maßgabe: Im Studiengang ist ausschließlich die schriftliche Prüfung vorgesehen. Die Prüfungsvielfalt sollte erhöht werden. Die Lernergebnisse sollten kompetenzorientiert geprüft werden. Die Einführung von mündlichen Prüfungen oder einer Portfolioprüfung zur Steigerung der Prüfungsvielfalt ist dringend empfohlen. In Mathematik oder Programmierung bietet sich beispielsweise das Livecoding als Erweiterung der Prüfungsform an.		x			alle Studiengänge

§ 12 (5) BayStudAkkV  
 Es ist gewährleistet, dass das **Studium in der Regelstudienzeit** abgeschlossen werden kann (**Studierbarkeit**). Dies umfasst insbesondere

1. einen **planbaren und verlässlichen Studienbetrieb**,
2. die weitgehende **Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen**,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung **angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand**, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen überprüft wird, und
4. eine **angemessene Prüfungsdichte und -organisation**, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf Leistungspunkten aufweisen sollen.

**Fachbeirat: Diskussion**

- Welche / Wie viele Module haben mehr/weniger als 5 ECTS? Sind die Beweggründe für die Abweichung gerechtfertigt und angemessen?  
 - Sind Abbruchquoten überdurchschnittlich hoch?  
 - Wie wird die durchschnittliche Studienzeit eingeordnet? Kann die Regelstudienzeit ohne Probleme eingehalten werden?  
 - Werden vom Studiengang / der Fakultät ausreichend Maßnahmen zur Sicherung der Studierbarkeit ergriffen? Werden Maßnahmen zum Abbau von möglichen Studierbarkeitshürden (z. B. Studiengangphase) umgesetzt?  
 - Gibt es eine Überprüfung der Prüfungsbelastung?

**Evidenz:**

Studiengangskonzept, Modulhandbuch (MHB), Studien- und Prüfungsordnung (SPO), Statusbericht

Fachbeirat: Bewertung, ggf. Veränderungsbedarfe und Empfehlungen	erfüllt	tw. erfüllt	nicht erfüllt	nicht relevant	Anmerkung
Der Studiengang ist gut studierbar. Stärker kommuniziert werden könnten alternative Studienverlaufspläne. Die Studierenden berichten, dass die FW-Fächer meist vorgezogen werden.	x				alle Studiengänge

§ 12 (6) BayStudAkkV - **nur Studiengänge mit besonderem Profilspruch**

Studiengänge mit besonderem Profilspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Merkmale des Profils angemessen darstellt.

**Fachbeirat: Diskussion**

- Wird das Studiengangskonzept dem besonderen Profilspruch gerecht?

**Evidenz:**

Studiengangskonzept, Modulhandbuch (MHB), Studien- und Prüfungsordnung (SPO), Statusbericht

**Fachbeirat: Bewertung, ggf. Veränderungsbedarfe und Empfehlungen**

Die Fachbeiräte werten das Kriterium für den Studiengang als erfüllt.

	erfüllt	tw. erfüllt	nicht erfüllt	nicht relevant	Anmerkung
	x				<b>nur Studiengänge mit besonderem Profilspruch</b>

### § 13 Fachlich-inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (BayStudAkkV)

Die **Aktualität** und Angemessenheit **der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen** ist gewährleistet. Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden fortlaufend überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

#### Fachbeirat: Diskussion

- Sind die im Curriculum verankerten Lehrinhalte und das Quaifikationsziel aktuell?
- Wurden die fachlichen wissenschaftlichen Standards berücksichtigt?
- Gibt es Maßnahmen, mit denen die Hochschule auch aktuelle Forschungsthemen und Entwicklungen des Fachgebiets in die Weiterentwicklung des Studiengangs einfließen lässt?

#### Evidenz:

Modulhandbuch (MHB), Studiengangkonzept

#### Fachbeirat: Bewertung, ggf. Veränderungsbedarfe und Empfehlungen

Das Projekt könnte interdisziplinär ausgestaltet werden, Projektthemen fakultätsübergreifend angeboten werden. Dies macht die Aufgabenstellungen realitischer im Sinne der späteren beruflichen Tätigkeiten.

erfüllt	tw. erfüllt	nicht erfüllt	nicht relevant	Anmerkung
x				

## § 14 Studienerfolg (BayStudAkkV)

Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem fortlaufenden Monitoring. Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

### Fachbeirat: Diskussion

- Wie bewerten Sie die Instrumente zur Qualitätssicherung des Studiengangs?
- Werden Monitoring-Instrumente eingesetzt, um den Studienerfolg zu erfassen?
- Wird eine Absolventenbefragung durchgeführt und analysiert?
- Ist ersichtlich, dass Ergebnisse der Qualitätssicherungsmaßnahmen im Rahmen der Weiterentwicklung des Studiengangs eingesetzt werden?

### Evidenz:

Statusbericht

### Fachbeirat: Bewertung, ggf. Veränderungsbedarfe und Empfehlungen

Die Fachbeiräte werten das Kriterium für den Studiengang als erfüllt.

	erfüllt	tw. erfüllt	nicht erfüllt	nicht relevant	Anmerkung
Die Fachbeiräte werten das Kriterium für den Studiengang als erfüllt.	x				

## § 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (BayStudAkkV)

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

**Fachbeirat:** Diskussion

- Existiert ein stimmiges Konzept zur Förderung der Diversität und Chancengleichheit an der Hochschule?

**Evidenz:**

THI-Leitbild Diversity: <https://www.thi.de/hochschule/ueber-uns/leitbilder-der-thi/leitbild-diversity/> , Statusbericht

**Fachbeirat:** Bewertung, ggf. Veränderungsbedarfe und Empfehlungen

Die Fachbeiräte werten das Kriterium für den Studiengang als erfüllt.

	erfüllt	tw. erfüllt	nicht erfüllt	nicht relevant	Anmerkung
	x				

**§ 19 Kooperationen mit nicht hochschulischen Einrichtungen (BayStudAkkV)**

Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nicht hochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß den Teilen 2 und 3 verantwortlich. Die akademische Grade verleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

**Fachbeirat: Diskussion**

- Ist sichergestellt, dass die Hochschule im Rahmen der Kooperation mit der nichthochschulischen Einrichtung (z.B. Unternehmen, Forschungsinstitut) die Verantwortung für alle Maßnahmen und Entscheidungen trägt, die sich auf die akademische Qualität des Studiengangs auswirken?
- Existieren Kooperationsvereinbarungen und sind dort alle wesentlichen Regelungen verankert?

**Evidenz:**

Kooperationsvertrag

Fachbeirat: Bewertung, ggf. Veränderungsbedarfe und Empfehlungen	erfüllt	tw. erfüllt	nicht erfüllt	nicht relevant	Anmerkung
				x	

## § 20 Hochschulische Kooperationen (BayStudAkkV)

### Hinweis: nur Studiengänge in Kooperation mit anderen Hochschulen

(1) Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die den akademischen Grad verleihende Hochschule oder gewährleisten die den akademischen Grad verleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzepts. Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zugrundeliegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 21 Abs. 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst den akademischen Grad verleiht und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzepts gewährleistet. Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder beteiligten Hochschule erforderlich. Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

### Fachbeirat: Diskussion

- Ist sichergestellt, dass die Hochschule die Verantwortung für alle Maßnahmen und Entscheidungen trägt, die sich auf die akademische Qualität des Studiengangs auswirken?
- Existieren Kooperationsvereinbarungen und sind dort alle wesentlichen Regelungen verankert?

### Evidenz:

Kooperationsvertrag

### Fachbeirat: Bewertung, ggf. Veränderungsbedarfe und Empfehlungen

	erfüllt	tw. erfüllt	nicht erfüllt	nicht relevant	Anmerkung
				x	